



Der Kommunale Finanzausgleich (KFA) in Hessen und seine Bezüge zum Ländlichen Raum

Der KFA und seine Bezüge zum ländlichen Raum

Bedeutung zentralörtliche Einstufung im FAG

Gruppen	Unter-Gruppen	Einwohner- gewichtung
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	Grundzentren unter 7.500 Einwohnern	100 %
	Grundzentren ab 7.500 Einwohnern	109 %
	Mittelzentren bis 50.000 Einw. (einschl. Tf. Oberzentrum)	130 %
	Sonderstatusstädte über 50.000 Einwohnern	158 %
Kreisfreie Städte	Kreisfreie Städte*	100 %
Landkreise	Landkreise mit Sonderstatusstädten	75 %
	Landkreise ohne Sonderstatusstädte	100 %

*Metropolenzuschlag 10 %

Der KFA und seine Bezüge zum ländlichen Raum

Bedeutung zentralörtliche Einstufung im FAG

Im alten KFA gab es seit 2014 Investitionsstrukturpauschalen

- für die Gemeinden im ländlichen Raum (Volumen 20 Mio. €) und
- zusätzlich für Mittelzentren im ländlichen Raum (Volumen 5 Mio. €) .

Diese Investitionsstrukturpauschalen bleiben auch im neuen KFA erhalten!*

*Quelle: §46 Finanzausgleichsgesetz (FAG)

Der KFA und seine Bezüge zum ländlichen Raum

Bedeutung zentralörtliche Einstufung im FAG

Einige Ergänzungsansätze im neuen KFA beruhen auf dem im LEP vorgenommenen Definitionen (Zentralörtlichkeit/Größenklassen/ Ländlicher Raum)

- Kreisangehörige Gemeinden des Ländlichen Raums erhalten einen Ergänzungsansatz von 3 % ihrer Einwohnerzahl; Landkreise mit Gemeinden im Ländlichen Raum erhalten für diese Gemeinden den gleichen Ergänzungsansatz von 3 % ihrer Einwohnerzahl.
- Kreisangehörige Grundzentren, die unter 7.500 Einwohner fallen, erhalten einen Ergänzungsansatz von 5 % ihrer Einwohnerzahl.
- Ergänzungsansatz von 3 % der Einwohnerzahl für Grundzentren unter 7.500 Einwohnern (Übergangsfonds)*.
- Ergänzungsansatz von 2 % der Einwohnerzahl für Grundzentren mit 15.000 bis 50.000 Einwohnern (Übergangsfonds)*.

* Keine gleichzeitige Förderung mit dem Ergänzungssatz für den ländlichen Raum.

Vertikale Ermittlung der KFA-Masse

Bedeutung zentralörtliche Einstufung im FAG

Gewinner / Verlierer im ländlichen Raum*

- Kommunen, die nach dem „neuen“ LEP neu im ländlichen Raum, liegen:
Grasellenbach, Hirschhorn (Neckar), Wald-Michelbach, Biebergemünd, Heidenrod, Hohenstein, Lorch, Braunfels, Breuna, Bad Emstal, Habichtswald, Naumburg, Reinhardshagen, Söhrewald, Wolfhagen, Zierenberg, Borken (Hessen), Felsberg, Niedenstein, Wabern, Großalmerode, Hessisch Lichtenau
- Kommunen, die nach dem „neuen“ LEP nicht mehr im ländlichen Raum, sondern im verdichteten Raum liegen:
Brensbach, Breuberg, Fränkisch-Crumbach, Höchst im Odenwald, Münzenberg, Rockenberg, Eichenzell, Fulda, Künzell, Petersberg
- Ergänzungsansatz von 3 % ihrer Einwohnerzahl
Ausgleichsvolumen ca. 1,5 Mio. € (Gewinner) /ca. 2 Mio. € (Verlierer)
- Investitionspauschalen für den ländlichen Raum
Ausgleichsvolumen ca. 2,4 Mio. € (Gewinner) /ca. 1,3 Mio.€ (Verlierer)

* Vergleichsrechnung KFA 2017 – neuer LEP – Planungsdaten 2017 – Auswirkungen Ländlicher Raum

Vertikale Ermittlung der KFA-Masse

Bedeutung zentralörtliche Einstufung im Gesetzentwurf

Fazit

- | | | |
|------------------|---|---------------------------------------|
| LEP | ➔ | Zentrale Rolle für den KFA |
| Mittelverteilung | ➔ | Definition Grundzentren/Mittelzentren |
| | ➔ | Zuordnung zum Ländlichen Raum |

- Die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs wertet die Bedeutung des Landesentwicklungsplans (LEP) deutlich auf.
- Änderungen der LEP Systematik führen wahrscheinlich zu einem Änderungsbedarf beim KFA!